

08.10.91

EG - In - U - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/143/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Auspuffgase)

KOM(91) 244 endg.; Ratsdok. 7753/91

Punkt der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
VP

1. Der Bundesrat nimmt den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis. Er begrüßt die Absicht der EG-Kommission, EG-weit auch für die Untersuchung der Abgase wirksame Prüfvorschriften zu schaffen. Der Inhalt des Richtlinienvorschlages genügt jedoch den Anforderungen an eine vollständig wirksame Abgasuntersuchung nicht.

Ausgeliefert am 08. OKT. 1991 ...

516/1/91

- EG
U 2. Die Festlegung der Mindestprüfnormen im Richtlinien-
vorschlag ist unzureichend.
- EG
VP 3. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung gebeten, sich
bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlags für
eine Verbesserung des Prüfstandards einzusetzen.
- EG
U 4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für
Prüfverfahren einzusetzen, die Rückschlüsse auf die
tatsächlichen Emissionen unter realistischen Fahr-
bedingungen zulassen, insbesondere auf das Ausmaß der
Emissionen von krebserregenden und gesundheitlich bedenk-
lichen Stoffen, wie z. B. Benzol, Kohlenwasserstoffe und
Stickoxide.
- EG
VP 5. Maßstab sollte hierbei der Weiterentwicklungsstand der
Abgassonderuntersuchung der Bundesrepublik sein.
- EG
VP 6. Es ist zu bemängeln, daß für die Ermittlung der
Rauchgastrübung bei Fahrzeugen mit Dieselmotor lediglich
das Verfahren der "freien Beschleunigung" (Hochdrehen des
Motors im Leerlauf bis zur Abregeldrehzahl) vorgesehen
ist. Wegen der ungenügenden Aussagefähigkeit dieses
Verfahrens - die größte Rauchentwicklung findet bei
Vollast statt und nicht im Leerlauf - wird die Bundes-
regierung gebeten, in den weiteren Verhandlungen auf
einem Testverfahren unter Vollastbedingungen zumindest
für schwere Nutzfahrzeuge zu bestehen.

Andere Prüfverfahren könnten als Alternative angewendet
werden, wenn deren Gleichwertigkeit und Aussagefähigkeit
nachgewiesen ist.

...

EG
U

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen mit der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß in die Richtlinie eine Bestimmung aufgenommen wird, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, jeweils nach dem Stand der Technik weitergehende Anforderungen bei der Überwachung von im Verkehr befindlichen Fahrzeugen zu stellen als bisher in Artikel 1 des Richtlinienentwurfs vorgesehen.

Die Richtlinie würde in der vorliegenden Fassung die derzeit von der Bundesregierung angestrebte Verordnung zur Weiterentwicklung der Abgassonderuntersuchung (Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) erheblich einschränken.

Die im deutschen Verordnungsentwurf enthaltenen Anforderungen zur Überwachung von Fahrzeugen sind weitergehender. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand des deutschen Verordnungsentwurfs sind selbst die weitergehenden Anforderungen an die Abgasuntersuchung von Fahrzeugen (13. VO) nicht geeignet, um hochemittierende Fahrzeuge, wie z. B. defekte Fahrzeuge mit geregelterm Dreiwegekatalysator oder defekte Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, sicher zu erkennen bzw. zu beanstanden.

EG
U

8. Da die Anforderungen an die Effizienz einer Abgasuntersuchung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein können, stellt die Vorlage zumindest für die Bundesrepublik Deutschland einen vorläufigen Standard dar, der an den Stand der Technik angepaßt werden sollte. Es muß den Mitgliedstaaten, die eine höhere Emissionsver-

...

besserung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge anstreben, vorbehalten bleiben, den Stand der Technik bei der Überwachung der Fahrzeuge vorzeitig einzuführen.

B

9. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.